

Vorgaben der Stadt Gummersbach zur Gestaltung von Sondernutzungen

1 Zielsetzung

Ziel dieser Gestaltungsvorgaben ist es, die Attraktivität und Aufenthaltsqualität der Gummersbacher Innenstadt zu erhöhen und damit für die Bürgerinnen und Bürger und die Besucher ein urbanes, identitätsprägendes und lebendiges Stadtbild zu schaffen. Hierzu tragen die Atmosphäre der Stadträume, der Charakter und das Erscheinungsbild der öffentlichen Straßen und Plätze wesentlich bei. Daher werden gemeinsam mit dem Einzelhandel, den Gewerbetreibenden, der Gastronomie, den Eigentümern und der Stadtverwaltung durch diese Gestaltungsvorgaben hohe Qualitätsansprüche an den öffentlichen Raum definiert.

Gleichzeitig muss der öffentliche Raum auch eine Vielzahl von konkurrierenden Funktionen und Bedürfnissen abdecken. So dient dieser als Verkehrsweg, Bewegungsfläche, Rettungsweg, Aufenthalts- und Erlebnisraum und übernimmt die wichtige Funktion als Ort der Begegnung und des Austausches. Mit diesen Gestaltungsvorgaben soll den verschiedenen Interessen und Bedürfnissen nachgekommen und zugleich ein Beitrag für einen qualitativollen Identitätsraum der Stadtgesellschaft geschaffen werden.

2 Geltungsbereich

2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem in der Anlage 4 durch Umrandung abgegrenzten Bereich. Innerhalb dieses Geltungsbereichs gelten für die nachfolgend aufgeführten Straßen die besonderen Anforderungen:

- Alte Rathausstraße
- Bismarckplatz
- Bismarckstraße
- Burger Platz
- Brückenstraße
- Hindenburgstraße
- Kaiserstraße
- Kampstraße
- Lindenplatz
- Marktstraße
- Moltkestraße
- Schützenstraße
- Simonsplatz
- Steinmüllerallee
- Verbindungsplatz
- Vogteigasse
- Wilhelmstraße
- Wilhelm-Heidbreder-Straße
- Gasse zwischen der Kaiserstraße (Fußgängerzone) und der Wilhelmstraße.

Zu diesen Vorgaben der Stadt Gummersbach zur Gestaltung von Sondernutzungen gehört eine Flurkarte im Originalmaßstab 1:1000, die den räumlichen Geltungsbereich dieser Vorgaben abgrenzt und die in dieser Anlage benannten Flächen zeichnerisch darstellt.

2.2 Anlieger als Erlaubnisnehmer

Vorrangig sollen Sondernutzungserlaubnisse für die anliegenden Gewerbebetriebe unmittelbar vor ihrer Betriebsstätte erteilt werden.

2.3 Flächen ohne Sondernutzungen (freizuhaltende Flächen)

Auf den in der Anlage 4 durch Schraffur gekennzeichneten Flächen sind Sondernutzungen jeglicher Art grundsätzlich ausgeschlossen. Des Weiteren sind Feuerwehraufstellflächen, Grundstückszufahrten, Parkplätze und Revisionsflächen grundsätzlich von jeglicher Sondernutzung freizuhalten. Im Einzelfall können Sondernutzungen ausnahmsweise auch auf den freizuhaltenden Flächen zugelassen werden, soweit sicherheitstechnische Belange dem nicht entgegenstehen.

3 Umfang der Nutzung und Gestaltung

3.1 Warenpräsentationen / Warenverkauf

Begriffsbestimmung

Als Warenpräsentation gelten alle auf dem Boden stehenden, an den Gebäuden hängenden, selbsttragenden und mobilen Elemente wie Warentische, Ständer, Vitrinen, Podeste, Schaukästen und Kleiderständer, die der Ausstellung und oder dem Verkauf von Waren dienen.

Unzulässige Formen von Warenpräsentationen

Die folgenden Formen von Warenpräsentation sind unzulässig:

- Warenautomaten
- aufblasbare Verkaufszelte
- Elemente zur mobilen Verkaufstätigkeit (z.B. Bauchladen).

Zulässige Formen von Warenpräsentationen

Alle anderen Formen der Warenpräsentation sind wie folgt zulässig, soweit sie nicht durch die in der Anlage 4 durch Schraffur gekennzeichneten Flächen (freizuhaltende Flächen) ausgeschlossen sind:

Umfang

Warenpräsentationen dürfen eine max. Höhe von 1,50 m und eine max. Abmessung von 1,50 m x 2,00 m nicht überschreiten; zu anderen genehmigten Sondernutzungen ist ein Abstand von 1,00 m und zwischen den einzelnen Warenpräsentationen ist jeweils ein Abstand von 1,00 m einzuhalten. Grußkartenständer dürfen eine max. Höhe von 1,50 m überschreiten. Die sonstigen Anforderungen hinsichtlich des Umfangs gelten auch für Grußkartenständer. Der Gesamtumfang an Warenpräsentationen darf max. 20 qm betragen.

Je gewerblicher Nutzung dürfen nur zwei Typen von Warenpräsentationen (z.B. Warentisch und Kleiderständer), die in Form, Material und Farbe aufeinander abgestimmt sind, verwendet werden.

Fläche

Fußgängerzonen der Hindenburgstraße/Kaiserstraße und der Moltkestraße (entsprechend der Planeintragung):

Warenpräsentationen sind zulässig auf einer Fläche ab der Gebäudefront bis zu einem Abstand von 1,30 m Tiefe und auf einer Fläche in einem Abstand von 3,00 m ab der Gebäudefront bis zur Fahrgasse. Von einer gedachten Verlängerung der seitlichen Grundstücksgrenzen ist ein Abstand von 1,00 m einzuhalten.

Fußgängerzonen der Schützenstraße, der Wilhelmstraße, dem Verbindungsplatz, der sonstigen Hindenburgstraße/Kaiserstraße, der sonstigen Moltkestraße, der Kampstraße und der Alten Rathausstraße:

Warenpräsentationen sind zulässig auf allen Flächen, soweit sie nicht anderweitig ausgeschlossen sind. Von einer gedachten Verlängerung der seitlichen Grundstücksgrenzen ist ein Abstand von 1,00 m einzuhalten.

Sonstige Straßen:

Warenpräsentationen sind auf einer Fläche ab der Gebäudefront bis zu einem Abstand von 1,30 m Tiefe zulässig, soweit sie nicht anderweitig ausgeschlossen sind. Vom Bordstein/Fahrbahnrand ist ein Abstand von 1,50 m freizuhalten, vgl. § 2 Abs. 3 der Sondernutzungssatzung.

3.2 Werbeanlagen

Begriffsbestimmung

Als Werbeanlagen gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden oder mobilen Konstruktionen wie Klapptafeln, Hinweisschilder, Stopper, Menütafeln, Werbefahnen oder Preistafeln, die der Produkt- oder Geschäftswerbung dienen.

Unzulässige Formen von Werbeanlagen

Die folgenden Formen von Werbeanlagen sind unzulässig:

- Wechselwerbung
- Werbefahnen, -flaggen und -segel (z. B. sog. Beachflags), aufblasbare Werbefahnen, -flaggen und -segel, luftgefüllte Werbebanner, faltbare Werbebanner, Wimpelketten
- Schaufensterpuppen, Skulpturen
- aufblasbare Werbeanlagen
- aufblasbare Eventzelte
- Bannerwerbungen o. ä. oberhalb der Verkehrsflächen (Luftraum)
- digitale Werbeanlagen (public screens)
- Bodenaufkleber, Werbeteppeiche.

Zulässige Formen von Werbeanlagen

Alle anderen Formen von Werbeanlagen sind wie folgt zulässig, soweit sie nicht durch die in der Anlage 4 durch Schraffur gekennzeichneten Flächen (freizuhaltende Flächen) ausgeschlossen sind:

Umfang

Werbeanlagen dürfen eine max. Höhe von 1,50 m und eine max. Breite von 0,80 m nicht überschreiten. Je Werbeanlage sind max. zwei Werbeflächen zulässig. Zu anderen genehmigten Sondernutzungen ist ein Abstand von 1,00 m einzuhalten.

Je gewerblicher Nutzung darf nur eine Werbeanlage verwendet werden. Soweit eine oder mehrere Warenpräsentationen verwendet werden, sind Werbeanlagen jeglicher Art unzulässig.

Fläche

Fußgängerzonen der Hindenburgstraße/Kaiserstraße und der Moltkestraße (entsprechend der Planeintragung):

Werbeanlagen sind zulässig auf einer Fläche ab der Gebäudefront bis zu einem Abstand von 1,30 m Tiefe und auf einer Fläche in einem Abstand von 3,00 m bis 4,00 m ab der Gebäudefront. Von einer gedachten Verlängerung der seitlichen Grundstücksgrenzen ist ein Abstand von 1,00 m einzuhalten.

Fußgängerzonen der Schützenstraße, der Wilhelmstraße, dem Verbindungsplatz, der sonstigen Hindenburgstraße/Kaiserstraße, der sonstigen Moltkestraße, der Kampstraße und der Alten Rathausstraße:

Werbeanlagen sind zulässig auf allen Flächen, soweit sie nicht anderweitig ausgeschlossen sind. Von einer gedachten Verlängerung der seitlichen Grundstücksgrenzen ist ein Abstand von 1,00 m einzuhalten.

Sonstige Straßen:

Werbeanlagen sind auf einer Fläche ab der Gebäudefront bis zu einem Abstand von 1,30 m Tiefe zulässig, soweit sie nicht anderweitig ausgeschlossen sind. Vom Bordstein/Fahrbahnrand ist ein Abstand von 1,50 m freizuhalten, vgl. § 2 Abs. 3 der Sondernutzungssatzung.

3.3 Freistehende Überdachungen

Begriffsbestimmung

Als freistehende Überdachungen gelten sämtliche freistehenden, mobilen Konstruktionen wie Schirme, Zelte, Segel oder Pavillons, die dem Witterungs- bzw. Sonnenschutz dienen.

Unzulässige Formen von freistehenden Überdachungen

Freistehende Überdachungen sind mit Ausnahme von Sonnenschirmen unzulässig.

Zulässige Formen von Sonnenschirmen

Sonnenschirme sind wie folgt zulässig, soweit sie nicht durch die in der Anlage 4 durch Schraffur gekennzeichneten Flächen (freizuhaltende Flächen) ausgeschlossen sind:

Umfang

Sonnenschirme dürfen eine max. Höhe von 3,50 m und eine überstrichene Fläche von max. 5,00 m x 5,00 m nicht überschreiten.

Je gewerblicher Nutzung darf nur ein Typ von Sonnenschirmen verwendet werden (einheitliche Material-, Farb- und Formgebung). Werbung ist nur in dezenter und untergeordneter Form zulässig. Sonnenschirme müssen mechanisch einklappbar sein und dürfen in geöffnetem Zustand nicht abgeschlossen werden.

Fläche

Fußgängerzonen der Hindenburgstraße/Kaiserstraße und der Moltkestraße (entsprechend der Planeintragung):

Sonnenschirme sind zulässig auf einer Fläche ab der Gebäudefront bis zu einem Abstand von 1,30 m Tiefe und auf einer Fläche in einem Abstand von 3,00 m ab der Gebäudefront bis zur Fahrgasse. Von einer gedachten Verlängerung der seitlichen Grundstücksgrenzen ist ein Abstand von 1,00 m einzuhalten.

Fußgängerzonen der Schützenstraße, der Wilhelmstraße, dem Verbindungsplatz, der sonstigen Hindenburgstraße/Kaiserstraße, der sonstigen Moltkestraße, der Kampstraße und der Alten Rathausstraße:

Sonnenschirme sind zulässig auf allen Flächen, soweit sie nicht anderweitig ausgeschlossen sind. Von einer gedachten Verlängerung der seitlichen Grundstücksgrenzen ist ein Abstand von 1,00 m einzuhalten.

Sonstige Straßen:

Sonnenschirme sind auf einer Fläche ab der Gebäudefront bis zu einem Abstand von 1,30 m Tiefe zulässig, soweit sie nicht anderweitig ausgeschlossen sind. Vom Bordstein/Fahrbahnrand ist ein Abstand von 1,50 m freizuhalten, vgl. § 2 Abs. 3 der Sondernutzungssatzung.

3.4 Markisen

Begriffsbestimmung

Als Markisen gelten an Gebäudefassaden befestigte Gestellkonstruktionen mit Bespannungen, die unter anderem dem Regen-, Sonnen- und Blendschutz dienen.

Zulässige Formen von Markisen

Markisen sind wie folgt zulässig, soweit sie nicht durch die in der Anlage 4 durch Schraffur gekennzeichneten Flächen (freizuhaltende Flächen) ausgeschlossen sind:

Umfang

Markisen dürfen unbeschadet von sicherheitstechnischen Belangen und erforderlichen Durchfahrtshöhen eine max. Auskrägung von 3,00 m nicht überschreiten. Zur Fahrbahn/Fahrspur ist ein Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten. Markisen müssen eine lichte Mindestdurchgangshöhe von 2,50 m aufweisen.

Je gewerblicher Nutzung darf nur ein Typ von Markisen verwendet werden (einheitliche Material-, Farb- und Formgebung). Werbung ist nur in dezenter und untergeordneter Form zulässig.

3.5 Einfriedungen gastronomischer Betriebe

Begriffsbestimmung

Als Einfriedungen gelten sämtliche mobilen Objekte wie Zäune, Geländer, Absperrungen, Palisaden, Pflanzbehälter, Begrünungselemente, Bespannungssysteme, Glaswände, Sicht- und Windschutzelemente, die einer Abgrenzung von Flächen dienen und den öffentlichen Raum unterteilen. Als Einfriedungen gelten auch Warenpräsentationen und Möblierung, soweit nach ihrer Anordnung Wirkungen wie von Einfriedungen ausgehen.

Unzulässige Formen von Einfriedungen

Einfriedungen sind außer im Bereich gastronomischer Betriebe unzulässig.

Zulässige Formen von Einfriedungen

Einfriedungen gastronomischer Betriebe sind wie folgt zulässig, soweit sie nicht durch die in der Anlage 4 durch Schraffur gekennzeichneten Flächen (freizuhaltenen Flächen) ausgeschlossen sind:

Umfang

Einfriedungen dürfen eine max. Höhe von 1,00 m, einschließlich Bepflanzung, nicht überschreiten. Ausnahmsweise dürfen Einfriedungen eine max. Höhe von 1,50 m haben, wenn sie dem Windschutz dienen.

Je gewerblicher Nutzung darf nur ein Typ von Einfriedung verwendet werden (einheitliches Material, Farb- und Formgebung). Spiegelnde und blickdichte Einfriedungen sind nicht zulässig. Werbung ist an Einfriedungen nicht zulässig.

Fläche

Fußgängerzonen der Hindenburgstraße/Kaiserstraße und der Moltkestraße (entsprechend der Planeintragung):

Einfriedungen sind zulässig auf einer Fläche ab der Gebäudefront bis zu einem Abstand von 1,30 m Tiefe und auf einer Fläche in einem Abstand von 3,00 m ab der Gebäudefront bis zur Fahrgasse. Von einer gedachten Verlängerung der seitlichen Grundstücksgrenzen ist ein Abstand von 1,00 m einzuhalten.

Fußgängerzonen der Schützenstraße, der Wilhelmstraße, dem Verbindungsplatz, der sonstigen Hindenburgstraße/Kaiserstraße, der sonstigen Moltkestraße, der Kampstraße und der Alten Rathausstraße:

Einfriedungen sind zulässig auf allen Flächen, soweit sie nicht anderweitig ausgeschlossen sind. Von einer gedachten Verlängerung der seitlichen Grundstücksgrenzen ist ein Abstand von 1,00 m einzuhalten.

Sonstige Straßen:

Einfriedungen sind auf einer Fläche ab der Gebäudefront bis zu einem Abstand von 1,30 m Tiefe zulässig, soweit sie nicht anderweitig ausgeschlossen sind. Vom Bordstein/Fahrbahnrand ist ein Abstand von 1,50 m freizuhalten, vgl. § 2 Abs. 3 der Sondernutzungssatzung.

3.6 Möblierung gastronomischer Betriebe

Begriffsbestimmung

Als Gastronomiemöblierung gelten alle Ausstattungsgegenstände wie Tische, Sitzmöbel, Servicetheken und Beleuchtungsanlagen, die für den Betrieb von Außengastronomie benötigt werden.

Unzulässige Formen von Gastronomiemöblierung

Die Bestuhlung mit Monoblocs ist unzulässig.

Zulässige Formen von Gastronomiemöblierung

Gastronomiemöblierung ist wie folgt zulässig, soweit sie nicht durch die in der Anlage 4 durch Schraffur gekennzeichneten Flächen (freizuhaltende Flächen) ausgeschlossen ist:

Umfang

Je Gastronomiebetrieb sind die Elemente der Gastronomiemöblierung in Material, Farbe und Form einheitlich zu gestalten. In begründeten Ausnahmefällen können zwei Gestaltungsstile zugelassen werden. Werbung ist an der Gastronomiemöblierung nicht zulässig.

Das Stapeln und das Abdecken von Gastronomiemöblierung (ausgenommen Servicetheken) sind nicht zulässig.

Fläche

Fußgängerzonen der Hindenburgstraße/Kaiserstraße und der Moltkestraße (entsprechend der Planeintragung):

Gastronomiemöblierung ist zulässig auf einer Fläche ab der Gebäudefront bis zu einem Abstand von 1,30 m Tiefe und auf einer Fläche in einem Abstand von 3,00 m ab der Gebäudefront bis zur Fahrgasse. Von einer gedachten Verlängerung der seitlichen Grundstücksgrenzen ist ein Abstand von 1,00 m einzuhalten.

Fußgängerzonen der Schützenstraße, der Wilhelmstraße, dem Verbindungsplatz, der sonstigen Hindenburgstraße/Kaiserstraße, der sonstigen Moltkestraße, der Kampstraße und der Alten Rathausstraße:

Gastronomiemöblierung ist zulässig auf allen Flächen, soweit sie nicht anderweitig ausgeschlossen ist. Von einer gedachten Verlängerung der seitlichen Grundstücksgrenzen ist ein Abstand von 1,00 m einzuhalten.

Sonstige Straßen:

Gastronomiemöblierung ist auf einer Fläche ab der Gebäudefront bis zu einem Abstand von 1,30 m Tiefe zulässig, soweit sie nicht anderweitig ausgeschlossen ist. Vom Bordstein/Fahrbahnrand ist ein Abstand von 1,50 m freizuhalten, vgl. § 2 Abs. 3 der Sondernutzungssatzung.

3.7 Sonstige Gestaltungsgegenstände

Begriffsbestimmung

Als sonstige Gestaltungsgegenstände gelten sämtliche freistehenden und mobilen Konstruktionen wie Bänke, Tische, Laternen, Pflanzbehälter, Objekte und Fahrradständer, die der Verschönerung bzw. zur Erhöhung von Aufmerksamkeit dienen.

Unzulässige Formen von sonstigen Gestaltungsgegenständen

Die folgenden Formen von sonstigen Gestaltungsgegenständen sind unzulässig:

- elektrisches und elektronisches Kinderspielzeug, Kinderfahrautomaten (z.B. Kiddie Rides)
- Glücksspielgeräte
- elektronisches Spielgerät (z. B. Playstation)
- Beleuchtungsanlagen (außer im Bereich gastronomischer Betriebe)
- Bodenbeläge, Podeste.

Zulässige Formen von sonstigen Gestaltungsgegenständen

Alle anderen Formen von sonstigen Gestaltungsgegenständen sind wie folgt zulässig, soweit sie nicht durch die in der Anlage 4 durch Schraffur gekennzeichneten Flächen (freizuhaltende Flächen) ausgeschlossen sind:

Umfang

Sonstige Gestaltungsgegenstände dürfen eine max. Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Werbung ist an den Gestaltungsgegenständen nicht zulässig.

Fläche

Sonstige Gestaltungsgegenstände sind nur auf einer Fläche von 1,30 m Tiefe vor den Gebäudefronten zulässig. Vom Bordstein/Fahrbahnrand ist ein Abstand von 1,50 m freizuhalten, vgl. § 2 Abs. 3 der Sondernutzungssatzung.

3.8 Zeitlich begrenzte Sondernutzungen

Auf den in der Anlage 4 durch rote Umrandung gekennzeichneten Flächen können Sondernutzungen tage- und wochenweise zugelassen werden, soweit sicherheitstechnische Belange dem nicht entgegenstehen.

3.9 Unzulässige Arten von Sondernutzungen

Unabhängig der vorstehenden Regelungen sind nachfolgende Arten von Sondernutzungen unzulässig:

- Dauerhafte Einbauten
- Beschallungen jeglicher Art.

4 Reinigung und Abbau

Die Sondernutzungsflächen sind dauerhaft in einem sauberen Zustand zu erhalten und nach Ablauf der Genehmigung zu reinigen. Die erfolgte Reinigung ist der Stadt Gummersbach anzuzeigen und durch diese ggf. abzunehmen.

Abfallbehältnisse sind in ausreichender Zahl bereit zu stellen, der Abfall ist selbständig zu entsorgen.

Einfriedungen im Bereich der Gastronomie und die Gastronomiemöblierung sind nach Ablauf der Genehmigung abzubauen und aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.

Warenpräsentationen und Werbeanlagen sind nach Geschäftsschluss abzubauen und aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.

Sonnenschirme mit Ausnahme von Großschirmen (Sonnenschirme über 5,00 qm) sind nach Geschäftsschluss abzubauen und aus dem öffentlichen Raum zu entfernen. Großschirme sind zu schließen.

Markisen sind nach Geschäftsschluss / Betriebsschluss einzufahren.

5 Abweichungen

Soweit in den Vorgaben der Stadt Gummersbach zur Gestaltung von Sondernutzungen nichts anderes geregelt ist, kann die Genehmigungsbehörde in atypischen Einzelfällen bei Vorliegen einer unbilligen Härte Abweichungen von den gestalterischen Anforderungen dieser Satzung und der auf Grund dieser Satzung erlassenen Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderungen und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Die Abweichung ist schriftlich zu beantragen und durch den Antragsteller zu begründen.

6 Gebühren

Es wird darauf hingewiesen, dass Erlaubnisse für Sondernutzungen gebührenpflichtig sind. Die Gebühr richtet sich nach §§ 11 ff. der Sondernutzungssatzung in Verbindung mit Anlage 1 (Gebührentarif) der Sondernutzungssatzung.

7 Beratungshinweis

Die vorstehenden Gestaltungsvorgaben bilden die Grundlage zur Umsetzung der unter Punkt 1 dargelegten Zielsetzung. Die Citymanagement Gummersbach GmbH berät die Antragsteller und stimmt insbesondere Abweichungen von den Vorgaben der Stadt Gummersbach zur Gestaltung von Sondernutzungen mit der Genehmigungsbehörde ab.

Die Citymanagement Gummersbach GmbH

Anschrift: Wilhelmstraße 12, 51643 Gummersbach
Telefon: 02261 9781450
Fax: 02261 9781453
Email: info@gmerleben.de

Öffnungszeiten: 08:30–12:00 Uhr

berät Sie in Fragen der Umsetzung der Gestaltungsvorgaben. Hier erhalten Sie auch alle notwendigen Antragsunterlagen und weiteren Auskünfte.

Die Sondernutzung ist formell bei der Stadt Gummersbach, Fachbereich 3 „BürgerService, öffentliche Ordnung und Sicherheit“ zu beantragen. Auch hier erhalten Sie selbstverständlich die erforderlichen Antragsunterlagen und weitere Auskünfte.